Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az:

Bad Münstereifel, den 12.11.2025

Nr. der Ratsdrucksache: **57-XII**

Beratungsfolge	Termin
Bildungs- und Sozialausschuss	27.11.2025
Rat	16.12.2025

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Aussiedler, Asylbewerber und Obdachlose vom 08.05.2018
Hier: 3. Änderungssatzung

Berichterstatter/in: Herr Wienecke, Frau Bongartz, Herr Breuer

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein _____ € jährlich
() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:
	GBA		**20.1**	
	PR		**AL**	
	20			

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

BildSozial	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK3@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:

Die zum 08.05.2018 in Kraft getretene Satzung setzt die Maßnahme zur vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchende gem. § 2 FlüAG, Flüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten und von Obdachlosen, die gem. 14 § OBG unterzubringen sind, um.
Für anerkannte Flüchtlinge und Obdachlose, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten wird gemäß Satzung eine Gebühr je Schlafplatz erhoben. Asylbewerber die durch Erwerbstätigkeit eigenständig ihren Lebensunterhalt finanzieren, tragen die Kosten der Unterkunft selbst. Aufgrund der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG und dem SGB II bzw. SGB XII sind Kosten für Strom aus dem Regelsatz von den Nutzern selbst zu leisten und zählen nicht zu den Kosten der Unterkunft. Die Stromkostenpauschalen werden analog der Leistungssätze berechnet.
In der 3. Satzung zur Änderung der Satzung vom 08.05.2018 soll im Wesentlichen der § 6 Benutzungsgebühren und § 7 Stromkostenpauschalen neu geregelt werden. Vorbehaltlich der Zustimmung der Kreisverwaltung Euskirchen.

In der Bisherigen Kalkulation liegen wir bei Monatlich 301,00 € zzgl. Stromkostenpauschale für:
Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre bei 10,00 €
und für Jugendliche ab 15 Jahre und Erwachsene bei 45,00 €.

2. Rechtliche Würdigung

Die Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen ist eine Pflichtaufgabe der Verwaltung.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

Neukalkulation der Benutzungsgebühren für das Jahr 2026 auf Grundlage des Ist Ergebnisses des Haushaltsjahres 2024.

Kostenstelle x5375100

Bezeichnung	Betrag
Personalaufwendungen	114.901,48 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:	
Instandhaltung Geb.	31.018,61 €
Wartungskosten Geb.	232,20 €
Energiekosten - Strom	95.241,03 €
Energiekosten - Gas	10.934,31 €
Energiekosten - Wasser/Abwasser	2.918,66 €
sonst. Bewirtschaftungskosten	3.926,10 €
Energiekosten - Heizöl	8.744,19 €
Versicherung Infrastruktur	508,46 €
Reinigung / Desinfekion	29.222,54 €
Fahrzeuginstandhaltung	942,05 €
Kfz-Steuer u. Versicherung	1.918,62 €

Betriebsstoffe	1.947,21 €
UH sonst. bewegl. Vermögen	6.338,44 €
Mieten allgemein	538.760,65 €
Mieten priv. Unterbringung	20.589,30 €
Containerkosten	345.694,14 €
Internetgebühren	1.176,72 €
Abschreibungen	23.161,79 €
Summe Aufwendungen:	**1.238.176,50 €**
monatliche Aufwendungen:	**103.181,38 €**
Vorhandene Schlafplätze	245
monatliche Aufwendungen pro Schlafplatz:	**421,15 €**

zuzüglich Strom (Analog Regelsatz)
Vollzahler 50,00€
bis einschl. 15 Jahre 15,00€

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

Nach Beschluss durch HFA und Rat und anschließender Bekanntmachung müssen neue Gebührenbescheide und Soll-Stellungen gefertigt werden, so dass ein voraussichtliches Inkrafttreten zum 01.02.2026 organisatorisch umsetzbar ist.

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

Keine

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

Keine

7. Auswirkungen auf den Klimawandel

Keine

8. Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Aussiedler, Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose vom 08.05.2018 wird beschlossen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, vorbehaltlich der Zustimmung der Kreisverwaltung Euskirchen, die Satzung rechtzeitig zum voraussichtlichen Inkrafttreten vor dem 01.02.2026 öffentlich bekanntzumachen.